

## Ein „Gemeinsamer Weg-Weg“!?

### Kirchenrechtliche Perspektiven eines synodalen Experiments

*Bernhard Sven Anuth*

Am 1. Advent 2019 haben sich die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) auf den sog. „Synodalen Weg“ gemacht. Beschlossen wurde dies unter dem Eindruck der MHG-Studie von den Bischöfen auf ihrer Vollversammlung im März 2019.<sup>1</sup> Man wolle, so Kardinal Marx, „einen verbindlichen synodalen Weg als Kirche in Deutschland [...] gehen, der eine strukturierte Debatte ermöglicht [...], und zwar gemeinsam mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken.“<sup>2</sup> Das ZdK hat den Beschluss der Bischöfe auf seiner Vollversammlung im Mai ausdrücklich begrüßt und seine Beteiligung zugesagt.<sup>3</sup>

Die Planungen von DBK und ZdK haben Papst Franziskus Ende Juni 2019 veranlasst, der Kirche in Deutschland einen Brief zu schreiben, in dem er an den Primat der Evangelisierung sowie den *Sensus Ecclesiae* erinnert<sup>4</sup> und so die universalkirchlichen Leitplanken<sup>5</sup> für den Synodalen Weg setzt. Anfang September 2019 hat dann die Bischofskongregation noch einmal nachgelegt und der DBK eine kritische Stellungnahme des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte übersandt.<sup>6</sup> Gleichwohl haben DBK und ZdK eine Satzung für den „Synodalen Weg“ verabschiedet und diesen am 1. Dezember 2019 durch Entzünden einer „Synodalkerze“ symbolisch begonnen.<sup>7</sup>

Vor diesem Hintergrund ist im Folgenden zu klären, (1.) was der „Synodale Weg“ aus kanonistischer Sicht überhaupt ist, (2.) warum Papst und Römische Kurie eigentlich Bedenken hatten und (3.) wie verbindlich Beschlüsse des Synodalen Weges sind und welche Konsequenzen und Perspektiven dieses synodale Experiment damit hat bzw. haben kann. Abschließend ist (4.) ein kurzes Fazit zu ziehen.

## 1 Was ist der „Synodale Weg“?

Der „Synodale Weg“ ist eine Erfindung von DBK und ZdK. Öffentlich davon gesprochen hat erstmals Kardinal Marx am 14. März 2019 in Lingen, dort allerdings nicht *den*, sondern „*einen* verbindlichen synodalen Weg“<sup>8</sup> angekündigt und noch synonym von „synodalem Vorschreiten“ und „synodalem Prozess“ gesprochen. Darin spiegelte sich, dass auch das rechtliche Profil der geplanten Unternehmung noch völlig offen war. Kardinal Marx versprach nur allgemein: „Wir werden Formate für offene Debatten schaffen und uns an Verfahren binden, die eine verantwortliche Teilhabe von Frauen und Männern aus unseren Bistümern ermöglichen.“<sup>9</sup> Klar waren allein die Themen: klerikaler Machtmissbrauch, priesterliche Lebensform (Zölibat) und Sexualmoral, wozu jeweils auch direkt vorbereitende Foren gebildet wurden; hinzu kam auf Betreiben des ZdK später noch als viertes das Forum „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“.

„Verbindlich“ und „synodal“ sollte der Prozess sein, aber keine Synode. Der Synodale Weg ist „ein *aliud*, [...] etwas anderes [...], als es das Recht der Kirche für synodale Prozesse vorsieht.“<sup>10</sup> Manche haben den Synodalen Weg sogar „ein rechtliches Nullum“ genannt.<sup>11</sup> Tatsächlich kennt das Kirchenrecht einen „Synodalen Weg“ nicht. Synoden haben in der lateinischen Kirche in der Regel reine Beratungsfunktion und nur ausnahmsweise (Mit-)Entscheidungskompetenz.<sup>12</sup> Unter dem Oberbegriff der Partikularkonzilien gibt es durchaus Versammlungen, denen für eine Metropole (Provinzialkonzil; c. 440 CIC) oder das Gebiet einer Bischofskonferenz (Plenarkonzil; c. 439 CIC) partikular-kirchlich Leitungsgewalt zukommt (c. 445 CIC); sie bestehen aber vornehmlich aus Bischöfen. Die sog. Würzburger Synode (1971–1975), die Kardinal Marx bei der Ankündigung des Synodalen Weges u. a. als dessen Vorläuferin gewürdigt hat<sup>13</sup>, war eine einmalige Sonderform, die aufgrund eines spezifischen, römisch approbierten Statuts tagte.<sup>14</sup> Dass DBK und ZdK 2019 nicht versucht haben, eine ähnliche Sondererlaubnis zu erwirken, begründen sie so:

„Eine Synode ist ein vom Kirchenrecht her klar definiertes Format, in dem von der Themensetzung bis zur Zusammensetzung der Teilnehmenden und deren Kompetenzen alles geregelt ist. Eine Synode bedarf der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl, die oft erst nach einem längerfristigen Verfahren erteilt werden kann. Das verlangsamt das notwendige Tempo bei der Behandlung der anstehenden Fragen.“<sup>15</sup>

Der Synodale Weg hingegen sei „eigener Art (*sui generis*)“ und könne „auch im Prozess des Begehens des Weges gestaltet werden.“<sup>16</sup> ZdK-Präsident Sternberg ergänzt an anderer Stelle: Man habe die Bezeichnung „Synodaler Weg“ gewählt, weil „die kirchenrechtlich fixierten Formen ‚Synode‘ oder ‚Plenarkonzil‘ keine wirkliche Laienpartizipation ermöglichen“<sup>17</sup>. Inhaltlich sagt der Begriff allerdings wenig aus: „Synodal“ heißt ja bereits so viel wie „zusammen auf dem Weg seiend“<sup>18</sup> bzw. „einen gemeinsamen Weg gehend“<sup>19</sup>. Insofern bedeutet „Synodaler Weg“ wörtlich „Weg des Zusammen-auf-dem-Weg-Seins“ oder kurz „Gemeinsamer Weg-Weg“.

Auch seine Satzung spricht von einem „Synodalen Weg eigener Art“<sup>20</sup>. Er dient demnach „der gemeinsamen Suche nach Schritten zur Stärkung des christlichen Zeugnisses“; außerdem strebe er innerhalb von zwei Jahren die Klärung zentraler Themen- und Handlungsfelder an (Art. 1 Abs. 1), die mit den Themen der vorbereitenden Foren übereinstimmen. Das infolge der MHG-Studie für den Synodalen Weg ursächliche Thema sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige ist nach der Satzung kein solch „zentrales Themen- und Handlungsfeld“; die DBK muss nur regelmäßig über Maßnahmen zur Aufarbeitung, Aufklärung und Prävention berichten (Abs. 2).

Organe des Synodalen Weges sind satzungsgemäß (Art. 2) die Synodalversammlung als oberstes beschlussfassendes Gremium (Art. 3 Abs. 2), das Synodalpräsidium (Art. 6), dessen erweiterte Variante (Art. 7) und die genannten vier Synodalforen, in denen die inhaltlichen Vorarbeiten erledigt werden (Art. 8 Abs. 1). Beschlüsse der Synodalversammlung erfordern eine doppelte Mehrheit: Neben zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder muss zusätzlich eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bischöfe einer Vorlage zustimmen (Art. 11 Abs. 2), wobei auch solche Beschlüsse die Bischofskonferenz und die einzelnen Diözesanbischöfe nicht binden (Art. 11 Abs. 5).

Dass Laien beim Synodalen Weg in diesem Sinn würden mitreden, aber nicht mitentscheiden dürfen, hatte Kardinal Marx schon Anfang September 2019 angekündigt: Zwar werde „jeder ein gleiches Stimmrecht“ haben, für einen Beschluss aber „ein bestimmtes Quorum bischöflicher Zustimmung erforderlich“ sein, so der Kardinal damals. Das sei „unbestritten“, denn: „Wir Bischöfe haben eine besondere Verantwortung, wenn es um die Umsetzung in unseren Bistümern geht.“<sup>21</sup> – Warum hatte „Rom“ dann überhaupt Bedenken?

## 2 Warum kuriale und päpstliche Bedenken?

Nach Vatikan-Informationen der Herder-Korrespondenz ging das Papst-Schreiben auf eine Initiative hochrangiger Kurienkardinäle zurück<sup>22</sup>: In der Römischen Kurie habe man die Kirche in Deutschland ohnehin misstrauisch beobachtet und sich nach Ankündigung des Synodalen Weges zum Handeln entschlossen. Die Spitzen von Glaubens-, Bischofs- und Kleruskongregation hätten zusammen mit dem Kardinalstaatssekretär ein persönliches Eingreifen des Papstes für erforderlich gehalten. Statt für ein kurzes Mahnschreiben an die deutschen Bischöfe entschied Papst Franziskus sich für einen ausführlichen „Brief an das pilgernde Gottesvolk in Deutschland“, symbolträchtig datiert auf das Hochfest Peter und Paul. Kardinal Kasper, der den Papst bei der Abfassung beraten hatte, zeigte sich später gegenüber der Herder-Korrespondenz „„gelinde gesagt erstaunt“, wie das Papstschreiben [...] in Deutschland aufgenommen wurde.“<sup>23</sup>

DBK-Vorsitzender und ZdK-Präsident haben sich in ihrem Antwortschreiben durch den Brief „bestärkt“ und als „im ‚kirchlichen Sinn‘“ mit dem Papst verbunden gezeigt; am geplanten Konzept des Synodalen Weges wollten sie aber nichts ändern.<sup>24</sup> Dabei hatte Papst Franziskus neben aller Ermutigung in seinem Brief mehrfach und deutlich an den stets notwendigen *Sensus Ecclesiae* erinnert<sup>25</sup>, jene Haltung, die im Zweifel die richtige Einsicht auf Seiten der kirchlichen Autorität sieht.<sup>26</sup>

Zwar lehnt der Papst in seinem Brief keines der beim Synodalen Weg verhandelten Themen direkt ab; seine Mahnung, bei allem und immer die Einheit mit der Universalkirche zu wahren, ist aber unmissverständlich.<sup>27</sup> Zudem sieht er in einer Ansprache vom 2. September 2019 „eine Gefahr“ darin,

„zu meinen, dass einen synodalen Weg zu gehen oder eine Haltung der Synodalität zu haben bedeutet, eine Meinungsumfrage zu machen, was dieser und jener denkt... und dann ein Treffen abzuhalten und sich zu einigen... Nein, eine Synode ist kein Parlament! Man muss die Dinge beim Namen nennen, diskutieren, wie man das normalerweise macht, aber es ist kein Parlament. Synode bedeutet nicht, sich zu einigen wie in der Politik: Ich gebe dir das, du gibst mir jenes. Nein. Synode bedeutet nicht, soziologische Befragungen durchzuführen, wie das mancher glaubt [...]: ‚Schauen wir mal, bitten wir eine Gruppe von Laien, dass sie eine Befragung durchführt, ob wir dies

und jenes ändern sollen...‘ Sicher müsst ihr wissen, was eure Laien denken, aber es ist keine Befragung, es ist etwas Anderes.“<sup>28</sup>

Diese Ansprache hat der Apostolische Nuntius wenig später in seinem Grußwort zur DBK-Vollversammlung zitiert und hinzugefügt: Damit habe Papst Franziskus „noch klarer sein Denken über die Bedeutung der Synodalität zum Ausdruck gebracht“<sup>29</sup>.

Zwischenzeitlich hatte auch die Bischofskongregation die DBK daran erinnert, dass der Synodale Weg „effektiv und im Einklang mit der Weltkirche beschritten werden soll.“ Seine Satzung müsse angesichts der Bedeutung dieses Vorhabens „natürlich [...] dem Heiligen Vater zur Bestätigung vorgelegt werden“<sup>30</sup>. Als Anlage fügte sie ihrem Schreiben eine Stellungnahme des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte (PCLT) bei, in der steht: Es sei „offensichtlich“, dass die Themen des Synodalen Weges „nicht nur die Kirche in Deutschland, sondern die Weltkirche betreffen“ und deshalb „mit wenigen Ausnahmen [...] nicht Gegenstand von Beschlüssen und Entscheidungen einer Teilkirche sein können, ohne gegen die Einschätzung des Heiligen Vaters zu verstoßen“, der ja eigens an den *Sensus Ecclesiae* und die nötige Einheit von Welt- und Teilkirche erinnert habe.<sup>31</sup> Zudem scheine die DBK ein Partikularkonzil durchführen zu wollen, ohne die entsprechenden Vorgaben einzuhalten. Vor allem aber beanstandet der PCLT, der Satzungsentwurf erzeuge „den Eindruck, dass die Bischofskonferenz und das ZDK ausgeglichen sind: Sie entsenden die gleiche Zahl an Teilnehmern, sie sind zu gleichen Rechten Teil der Leitung und sie verfügen über eine Stimme zur Beschlussfassung etc.“<sup>32</sup> Eine auch nur vermeintliche Parität zwischen Bischöfen und Laien könne es kirchenrechtlich aber nicht geben; denn obwohl kirchlich eine gemeinsame Verantwortung bestehe und alle Gläubigen „gemäß ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der [kirchlichen] Sendung berufen“ sind, bedeute dies „nicht, dass die Kirche demokratisch strukturiert“ sei und es in ihr um Mehrheitsentscheidungen gehe. Tatsächlich unterscheide sich die Verantwortung der Bischöfe von jener der Priester und Laien; folglich sei „auch die Synodalität in der Kirche, auf die sich Papst Franziskus oft beruft, kein Synonym für Demokratie oder Mehrheitsentscheidungen, sondern versteht sich als eine andere Art der Teilnahme an den Entscheidungsprozessen.“<sup>33</sup>

Zur terminologischen Klärung zitiert der PCLT die Synodalitäts-Studie der Internationalen Theologischen Kommission von 2018:

Nach ihr kann in der katholischen Kirche keine Synode, Versammlung oder Rat „ohne die legitimen Hirten“ entscheiden; jeder synodale Vorgang müsse „sich im Leib einer hierarchisch strukturierten Gemeinschaft vollziehen“, d. h., dass

„zwischen dem Prozess der Erarbeitung einer Entscheidung (*decision-making*) durch gemeinsame Unterscheidung, Beratung und Zusammenarbeit und dem pastoralen Treffen einer Entscheidung (*decision-taking*) unterschieden werden [muss], das der bischöflichen Autorität zusteht, dem Garanten der Apostolizität und der Katholizität. Die Erarbeitung ist eine synodale Aufgabe, die Entscheidung ist eine Verantwortung des Amtes.“<sup>34</sup>

Die Internationale Theologische Kommission ist ein bei der Glaubenskongregation angesiedeltes Beratungsgremium, das dem Lehramt der Kirche helfen soll und dessen Mitglieder vom Papst u. a. wegen ihrer Treue zu eben diesem Lehramt ernannt werden.<sup>35</sup> Die zitierte Klarstellung kann insofern kaum überraschen. – Welche Konsequenzen und Perspektiven ergeben sich daraus kanonistisch für den Synodalen Weg?

### 3 Konsequenzen und Perspektiven

Mitte September 2019 hat Kardinal Marx nach persönlichen Gesprächen mit dem Papst und dem Präfekten der Bischofskongregation vor der Presse erklärt: „Es gibt keine Stoppschilder aus Rom für den Synodalen Weg und wir werden daher weitergehen.“<sup>36</sup> Das klingt nach Entwarnung und suggerierte, Papst und Kurie hätten dem Synodalen Weg eine Freigabe erteilt. Aber: An einem Stoppschild muss man nur kurz halten, um anderen die Vorfahrt zu gewähren, danach darf man in jede beliebige Richtung weiterfahren. Das Bild trägt hier also wenig aus. Die universalkirchlichen Vorgaben für den Synodalen Weg sind eher Leitplanken, die rechts und links der Straße stehen und ein Abkommen vom rechten Weg verhindern.

#### 3.1 Rechtliche Unverbindlichkeit

Die erste dieser „Leitplanken“ ist die Satzung des Synodalen Weges: Nach Auskunft der DBK bezog sich die römische Kritik auf einen Ent-

wurf vom Juni, bei dessen zwischenzeitlicher Fortschreibung bereits einige der kritisierten Textpassagen gestrichen worden seien.<sup>37</sup> Aus Sicht der Bischöfe setzt die finale Fassung also nicht mehr eine „Parität von Bischöfen und Laien“ voraus und differenziert zudem hinreichend zwischen Erarbeitung und Entscheidung.<sup>38</sup> Und tatsächlich ist für die bischöflichen Entscheider ja unschädlich, dass die Laien in der Synodalversammlung eine absolute und mit Diakonen und Priestern zusammen sogar eine deutliche Zweidrittelmehrheit haben (161 vs. 69 Stimmen)<sup>39</sup>: Beschlüsse benötigen schließlich immer noch eine zusätzliche bischöfliche Zweidrittelmehrheit (Art. 11 Abs. 2), und selbst wenn die zustande kommen sollte, müssten sich unterlegene Diözesanbischöfe keine Sorgen machen: Die gesetzgeberische wie lehramtliche Kompetenz jedes Diözesanbischofs bleibt ja explizit unberührt (Art. 11 Abs. 5). Wenn die Synodalversammlung etwas beschließt, ist dies rechtlich eine Bitte oder Empfehlung an die Diözesanbischöfe, entsprechend zu entscheiden und zu handeln. Die amtlich angemahnte Differenz zwischen *decision-making* und *decision-taking* wird beim Synodalen Weg also gewahrt.

Dessen inhaltliche Zuständigkeit reicht zudem maximal so weit wie die Kompetenz der Bischöfe. Deshalb werden Beschlüsse zu Themen, die „einer gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind“, auch nur als Votum nach Rom geschickt (Art. 12 Abs. 2).

### 3.2 Macht und Gewaltenteilung?

Das „Synodalforum 1“ berät über Macht und Gewaltenteilung in der katholischen Kirche. Die MHG-Studie hatte dies empfohlen, weil klerikale hierarchische Strukturen sexuellen Missbrauch als Missbrauch von Macht begünstigen können.<sup>40</sup> Abgesehen davon, dass es nach lehramtlichem (Selbst-)Verständnis in der Kirche nicht um Macht, sondern um Vollmacht geht, deren Ausübung immer als Dienst gilt<sup>41</sup>, lehrt das II. Vatikanum: Christus hat seine Kirche als eine mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft gestiftet (*Lumen gentium* 8), in der sich das Priestertum der Geweihten und das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen nicht nur graduell, sondern wesentlich unterscheiden (*Lumen gentium* 10). Die hierarchische Unterscheidung von Kleriker- und Laienstand gilt als göttlichen Rechts (c. 207 § 1 CIC). Papst und Bischofskollegium sehen sich an diesen – von ihnen festgestellten und gelehrten – göttlichen Stifterwillen ge-

bunden und deshalb als nicht frei, die geltende Lehre über die hierarchische Verfassung der Kirche zu ändern. Mit diesem im Ohnmachtsgestus vorgetragenen Herrschaftsanspruch ist das kirchliche Lehramt immun gegen entsprechende Kritik und Reformforderungen, die auch im Kontext des Synodalen Weges erhoben werden.<sup>42</sup> Papst und Bischöfe als Lehramtsträger sind nach ihrem Selbstverständnis nicht *unwillig*, sondern *unfähig* zu einer grundlegenden Reform kirchlicher (Macht-)Strukturen<sup>43</sup>, weil die Egalisierung der hierarchischen Stände und eine damit nach demokratischen Vorbildern verbundene Gewaltenteilung oder -kontrolle einer Selbstaufgabe der katholischen Kirche gleichkäme.<sup>44</sup>

### 3.3 Priesterliche Lebensform (Zölibat)

Auch das Thema des Synodalforums „Priesterliche Existenz heute“ ist keines, in dem partikularkirchlich viel zu entscheiden wäre: Die universalkirchliche Grundordnung für die Priesterausbildung wurde erst 2016 neu gefasst und darin neben dem amtlichen Priesterbild auch die Vorschrift bekräftigt, Priesterkandidaten, nicht nur durch Erziehung „[a]uf die Einhaltung des zölibatären Standes [...] vorzubereiten“, sondern ihnen auch zu vermitteln, dass er „als eine besondere Gabe Gottes in Ehren zu halten“ sei (c. 247 § 1 CIC).<sup>45</sup> Schon das II. Vatikanum und mit ihm das nachkonziliare päpstliche Lehramt haben den Zölibat so interpretiert, dass es um mehr gehe als nur um ein Kirchengesetz.<sup>46</sup> Formal ist die Zölibatspflicht gleichwohl bis heute dispensabel.<sup>47</sup> Voraussetzung für die Zulassung verheirateter Männer zur Priesterweihe – unabhängig davon, ob sie für alle oder nur für sog. *virī probati* gilt, – wäre aber ein Ausnahmerecht von c. 277 § 1 CIC. Ein solches „Indult“ könnte die DBK vom Apostolischen Stuhl erbiten. Dazu brauchen die Bischöfe den Synodalen Weg nicht. Die theologischen wie historischen Argumente liegen auf dem Tisch.<sup>48</sup> Schon im Herbst 2019 hat die Amazonas-Synode den Papst um Kriterien und Regeln gebeten, „nach denen geeignete und in der Gemeinde anerkannte Männer zu Priestern geweiht werden können.“<sup>49</sup> Papst Franziskus ist diesem Vorschlag nicht gefolgt und hat später auch erklärt warum: Bei der Synode habe es zwar gute Diskussionen gegeben, aber keine Unterscheidung der Geister; das sei nämlich etwas anderes, als eine Mehrheit zu erreichen. Die Synode sei deshalb hier hinter dem Anspruch zurückgeblieben, mehr zu sein als ein Parlament.<sup>50</sup> Einmal abgesehen davon,

dass dieser Vorgang erneut veranschaulicht, was Synodalität katholisch bedeutet, ist nicht zu erwarten, dass ein Votum des Synodalen Weges den Papst eher überzeugt als das einer echten Synode.

### 3.4 Frauen in kirchlichen Diensten und Ämtern

Mit der Zustimmung zum „Synodalen Weg“ hatte das ZdK seine Leitungsgremien beauftragt, ein weiteres Forum „zum Thema ‚Zugang von Frauen zu Weiheämtern‘ einzurichten“<sup>51</sup>. Gekommen ist das Forum „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“, das „die Rolle der Frau in der Kirche“ „beleuchtet“ und fragt, „wie die Relevanz von Glaube und Kirche wieder in die gesellschaftliche Debatte eingebracht und gleichzeitig Antworten auf innerkirchliche Fragen gegeben werden können“; beides sei nämlich nur möglich „in einer Gemeinsamkeit von Frauen und Männern in der Kirche“<sup>52</sup>. Das Thema Frauenordination ist in dieser Beschreibung nicht einmal zu erahnen. Ohnehin könnte der Synodale Weg dazu nur ein Votum nach Rom beschließen, dessen Erfolgsaussichten zudem begrenzt sind.

Ob nämlich die kirchenrechtliche Bestimmung geändert werden kann, dass die „heilige Weihe [...] gültig nur ein getaufter Mann“ (c. 1024 CIC) empfängt, entscheidet sich am Verbindlichkeitsgrad der zu Grunde liegenden Lehre. Seit dem Apostolischen Schreiben „Ordinatio sacerdotalis“ von 1994 gilt katholisch als unfehlbare Lehre, „daß die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden“<sup>53</sup>, d. h.: Aus lehramtlicher Sicht ist das männliche Geschlecht kraft göttlichen Rechts Voraussetzung einer gültigen Priester- und Bischofsweihe.<sup>54</sup> Für die Diakonenweihe fehlt eine solche lehramtliche Feststellung bisher, d. h.: Für den Diakonat könnte der Papst das Kirchenrecht entweder generell ändern oder einzelnen Teilkirchen Ausnahmen erlauben. Ein sakramentaler Frauendiakonat wäre also durchaus möglich. Auch dazu liegen die Argumente seit langem auf dem Tisch, und obwohl sich deutsche Diözesanbischöfe wiederholt dafür ausgesprochen und Theolog(inn)en mehrfach angeregt haben, vom Papst ein entsprechendes Indult zu erwirken<sup>55</sup>, ist von einer konkreten Initiative nichts bekannt. Umgekehrt ist allerdings auch nicht belegt, ob z. B. das ZdK einmal nachgefragt hat, was Bischöfe, die sich öffentlich pro Frauendiakonat äußern, denn tatsächlich unternommen haben.

Hinzu kommt: Selbst wenn der Diakonat für Frauen geöffnet würde, blieben sie qua Geschlecht auf diese Weihestufe beschränkt und

damit weiter ausgeschlossen von allen Ämtern, die der Ausübung voller Seelsorge dienen oder in denen eigenständig Leitungsgewalt ausgeübt wird: Für deren Übertragung ist nämlich mindestens die Priesterweihe erforderlich.<sup>56</sup> Und weil als unfehlbare Lehre gilt, dass diese einer Frau nicht gespendet werden kann, sieht sich das Lehramt immun gegenüber allen Argumenten oder Glaubwürdigkeitsappellen aus der wissenschaftlichen Theologie oder auch vonseiten des Synodalen Weges.

Wo Bischöfe bereits vor dem Synodalen Weg ankündigt haben, führende Positionen in ihren Ordinariaten, Akademien oder Verbänden verstärkt an Frauen zu vergeben, sprechen sie meist kirchenrechtlich korrekt nicht von Leitungs-, sondern eben von Führungspositionen, die kirchenrechtlich unproblematisch mit Laien besetzt werden können. Ob sich ein Diözesanbischof tatsächlich dauerhaft und in jedem Einzelfall an eine solche Zusicherung gebunden fühlt, entscheidet er allein. Auch ein Beschluss des Synodalen Weges würde ihn rechtlich in keiner Weise binden.

### 3.5 Sexualmoral

Auch für die Sexualmoral ist das universalkirchliche Lehramt zuständig.<sup>57</sup> Die Forderung nach „eine[r] stärkere[n] Berücksichtigung der Erkenntnisse aus Theologie und Humanwissenschaften“, die sich das Synodalforum „Leben in gelingenden Beziehungen“ auf die Fahnen schreibt<sup>58</sup>, ist lehramtlich nur innerhalb der „Leitplanken“ denkbar, die im Katechismus (KKK) stehen<sup>59</sup>:

Sittlich legitim gelebte Sexualität gibt es nach amtlicher Lehre nur in der Ehe (KKK 2390). Dass Ehebruch immer in sich schlecht, objektiv schwer sündhaft und deshalb verboten ist (KKK 2380), gilt zudem als unfehlbar, ebenso das Verbot der „Unzucht“ zwischen Unverheirateten (KKK 2353).<sup>60</sup> Außereheliche Sexualität ist lehramtlich „Unkeuschheit“, d. h. ungeordnete Geschlechtslust, weil diese „um ihrer selbst willen angestrebt und dabei von ihrer inneren Hinordnung auf Weitergabe des Lebens und auf liebende Vereinigung losgelöst wird“ (KKK 2351). So listet das Katechismuskompandium als gleichermaßen immer schwer sündhaft: Selbstbefriedigung, Unzucht, Pornographie, Prostitution, Vergewaltigung sowie homosexuelle Handlungen (Nr. 492).

Bei Homosexualität wird lehramtlich unterschieden zwischen Veranlagung und Betätigung: Die Kirche erkennt an, dass viele Menschen

„tiefsitzende homosexuelle Tendenzen“ haben, qualifiziert diese Neigung aber als „objektiv ungeordnet“: Für die meisten stelle sie eine Prüfung dar, Betroffenen sei deshalb „mit Achtung, Mitgefühl und Takt zu begegnen“ und sie dürften nicht ungerecht zurückgesetzt werden (KKK 2358). Homosexuelle Handlungen aber verstießen „gegen das natürliche Gesetz“ und seien „in keinem Fall zu billigen“ (KKK 2358). Homosexuelle müssen deshalb keusch leben (KKK 2359) und können auch nicht heiraten, weil die Ehe lehramtlich als gottgewollt exklusiv heterosexuelle Lebensgemeinschaft gilt. Das hat auch Papst Franziskus in „Amoris laetitia“ noch einmal betont: Es gebe „keinerlei Fundament dafür, zwischen den homosexuellen Lebensgemeinschaften und dem Plan Gottes über Ehe und Familie Analogien herzustellen, auch nicht in einem weiteren Sinn.“<sup>61</sup>

Die kirchliche Lehre zur Homosexualität verlangt zwar Gehorsam (c. 752 CIC), wurde bislang aber nicht als unfehlbar vorgelegt. Möglich wäre ihre Änderung allerdings nur im Rahmen eines fundamentalen Umbaus der kirchlichen Sexualmoral. Denn solange außereheliche Sexualität immer in sich schlecht ist und die Heterosexualität der Gatten zum Ehebegriff gehört, besteht logisch kein Spielraum für eine positive Würdigung gelebter Homosexualität. Zugleich ist aufgrund des Unfehlbarkeitsanspruchs der kirchlichen Beurteilung von Unzucht und Ehebruch eine Selbstkorrektur des Lehramts in dieser Frage kaum zu erwarten.

Bis sie aber vielleicht doch erfolgt, gilt kirchenrechtlich: Insbesondere die Bischöfe als Lehramtsträger sind gehalten, die amtliche Position und ihre Konsequenzen so zu vermitteln, dass sich un- und wiederverheiratet bzw. homosexuell liebende Menschen nicht zurückgesetzt fühlen und zugleich wissen, dass ihre gelebte Sexualität sie als schwere Sünde vom ewigen Heil ausschließen kann. Wer diese Multiplikatorenrolle als Bischof scheut, weil er die fragliche Lehre für falsch hält, kann und sollte sich dem Papst gegenüber schon jetzt offen und öffentlich für ihre eindeutige Änderung einsetzen und zugleich den Mut haben, etwaige kirchenrechtliche Konsequenzen dieses Ungehorsams zu tragen. Auch dafür braucht es die Beratungen beim Synodalen Weg nicht.

#### 4 Fazit

Mit der Etikettierung des Synodalen Weges als „synodal“ und „verbindlich“ haben die deutschen Bischöfe in der Öffentlichkeit wie auch beim Kooperationspartner ZdK Erwartungen geweckt: Ausdrücklich hat dessen Präsidium in seinem Leitantrag an die Vollversammlung vom Mai 2019 nämlich einen früheren Beschluss vom November 2018 zur Grundlage für eine Beteiligung am Synodalen Weg erklärt, wo es im kritischen Rückblick auf den mehr oder weniger ergebnislos verlaufenen Gesprächsprozess der Jahre 2011–2015 heißt: „Nur ein Aufbrechen von Machtstrukturen wird zu einer notwendigen und grundlegenden innerkirchlichen Reform führen. [...] Das ZdK ist bereit, sich in den notwendigen Reformprozessen engagiert einzubringen.“ Eine – so wörtlich – „Besänftigungs- und Beschäftigungstherapie für das Volk Gottes“ sei jedoch „nicht angesagt.“<sup>62</sup> Aufgrund dieses Antrags hat die Vollversammlung beschlossen, das ZdK werde „sich aktiv und konstruktiv einbringen, *sofern und solange die Offenheit der Beratungen und die Verbindlichkeit der Beschlüsse durch die am ‚Synodalen Weg‘ beteiligten Partner gewährleistet sind.*“<sup>63</sup> Der frühere ZdK-Präsident Hans Joachim Meyer hat noch im September 2019 erklärt: Trotz allem hoffe er „[b]is zum Beweis des Gegenteils [...], dass die Bischöfe die Umschreibung als ‚synodaler Weg‘ wählten, um sich kirchenrechtlich einen größeren Handlungsraum zu sichern. Und nicht als Inszenierung einer Gesprächstherapie.“<sup>64</sup>

Spätestens aufgrund der danach verabschiedeten Satzung des Synodalen Weges sollte aber allen Laien oder doch zumindest deren Repräsentant(inn)en im ZdK klar sein: Die Bischöfe haben sich bei diesem synodalen Experiment größtmöglichen Handlungsspielraum gesichert – und damit den „Gemeinsamen Weg-Weg“ für den Rest des Gottesvolkes zur gerade befürchteten „Gesprächs-“ oder „Beschäftigungstherapie“ gemacht. Weder lehramtlich noch kirchenrechtlich haben Beschlüsse der Synodalversammlung irgendeine Verbindlichkeit. Sie sind Bitten oder Empfehlungen an den Papst bzw. die Diözesanbischöfe.<sup>65</sup> Und von denen haben einzelne – als spätere Entscheider! – schon im Vorfeld bzw. zu Beginn des Synodalen Weges erklärt, sie beteiligten sich nur unter Vorbehalt bzw. fühlten sich bei der Umsetzung der Voten völlig frei.<sup>66</sup> Dennoch wünschen sich Beobachter(innen), dass „man über die zwei Jahre die Mitglieder der Synodalversammlung in Ruhe beraten ließe.“<sup>67</sup> Aus kanonistischer Sicht

fragt sich: Wozu und mit welcher Perspektive? Um den Teilnehmenden der Synodalversammlung, die echte (Mit-)Entscheidungskompetenz im Sinne eines *decision-taking* erwarten, eine nur unverbindliche „Erfahrung von Partizipation“ zu ermöglichen<sup>68</sup> und damit eine „kulturelle Implosion“<sup>69</sup> in Kauf zu nehmen, wenn am Ende wenig Konkretes und erst recht keine Kirchenreform herauskommt? Schon Hubert Wolf hat deshalb gefragt: „Kann man es engagierten Christinnen und Christen wirklich zumuten, weiter Lebenszeit und Energie für etwas einzusetzen, von dem mehr oder weniger klar wird, dass schon bei den kleinsten Schritten Rom dazwischengrätscht“<sup>70</sup> oder sich später der eigene Bischof einer Umsetzung der Beschlüsse verweigert? Auch Papst Franziskus hat erst Ende 2020 noch einmal erklärt, es mache ihn traurig, wenn er

„eine Gemeinde sehe, die – mit allem guten Willen – den falschen Weg geht, weil sie meint, man könne die Kirche in Versammlungen machen, so als wäre sie eine politische Partei: die Mehrheit, die Minderheit, was dieser oder jener oder der andere meint... ‚Das ist wie eine Synode, ein synodaler Weg, den wir gehen müssen.‘ Ich frage mich: Wo ist dort der Heilige Geist? Wo ist das Gebet? Wo ist die gemeinschaftliche Liebe? Wo ist die Eucharistie? Ohne diese vier Koordinaten wird die Kirche zu einer menschlichen Gesellschaft, zu einer politischen Partei – Mehrheit, Minderheit –, Veränderungen werden gemacht als sei sie eine Firma, durch Mehrheits- oder Minderheitsbeschluss... Aber der Heilige Geist ist nicht da.“<sup>71</sup>

Wie ein „synodaler Weg“ im Sinne des Papstes richtig funktioniert, zeigt der zu Pfingsten 2021 veröffentlichte Plan für die Vorbereitungsphase der nächsten Bischofssynode: Die Konsultation der Gläubigen dient der Vorbereitung eines Arbeitspapiers für die Bischofssynode, die selbst ein Beratungsorgan des Papstes ist als dem – so Franziskus – „nach dem Willen des Herrn [...] immerwährende[n], sichtbare[n] Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen“.<sup>72</sup> Dass diese Vorbereitung der Bischofssynode als „synodaler Weg“ bzw. „Prozess“ bezeichnet wird<sup>73</sup>, ist kein „bestätigendes Zeichen“ für den Synodalen Weg von DBK und ZdK<sup>74</sup>, sondern belegt genau jenes Verständnis von Synodalität, das Papst und Kurie dem Synodalen Weg schon 2019 ins Stammbuch geschrieben haben<sup>75</sup>: Synoden sind keine Parlamente und synodale Prozesse erarbeiten regelmäßig nur Vorschläge und Empfehlungen. Entscheidun-

gen trifft in der katholischen Kirche allein die kirchliche Autorität und das heißt meist: der Papst.

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.synodalerweg.de/was-ist-der-synodale-weg/rueckblick/> (alle in diesem Beitrag zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 28.05.2021).

<sup>2</sup> Reinhard Kardinal Marx, Abschlusspressekonferenz der DBK-Vollversammlung, 14.03.2019, in: <https://dbk.de/nc/presse/aktuelles/meldung/abschlusspressekonferenz-der-fruehjahren-vollversammlung-2019-der-deutschen-bischofskonferenz-in-linge/detail/>.

<sup>3</sup> Vgl. ZdK, Pressemeldung, 10.05.2019, in: <https://www.zdk.de/veroeffentlichungen/pressemeldungen/detail/ZdK-Vollversammlung-befuerwortet-Beteiligung-am-Synodalen-Weg-1252p/>.

<sup>4</sup> Vgl. Papst Franziskus, Brief an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland, 29.06.2019 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 220), Bonn 2019, bes. z. B. Nrn. 9 u. 11, sowie dazu näher unter 2.

<sup>5</sup> Vgl. Christoph Arens, „Synodaler Weg“: Rom setzt Leitplanken – aber kein Stoppschild, 29.06.2019, in: <https://www.katholisch.de/artikel/22172-synodaler-weg-rom-setzt-leitplanken-aber-kein-stoppschild>.

<sup>6</sup> Vgl. Kongregation für die Bischöfe, Schreiben v. 04.09.2019 mit dem als Anlage beigefügten Schreiben des PCLT v. 01.08.2019, in: [https://www.synodalerweg.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2019/2019-09-04-Schreiben-Rom-mit-Anlage-ital-Original.pdf](https://www.synodalerweg.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-09-04-Schreiben-Rom-mit-Anlage-ital-Original.pdf).

<sup>7</sup> Vgl. DBK, Pressemeldung, 25.11.2019, in: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/beginn-des-synodalen-weges-der-kirche-in-deutschland-am-ersten-advent/>.

<sup>8</sup> Marx, Abschlusspressekonferenz (Anm. 2) (Hervorhebung B. A.).

<sup>9</sup> Ebd. (Hervorhebung B. A.).

<sup>10</sup> Markus Graulich, Unterwegs – wohin? Kirchenrechtliche Anmerkungen zum Synodalen Weg, in: *Lebendige Seelsorge* 71 (2020) 80–84, 80.

<sup>11</sup> Vgl. Thomas Schüller, Grenzen und Chancen des Synodalen Weges – eine kirchenrechtlich-theologische Analyse, in: *Lebendige Seelsorge* 71 (2020) 74–79, 74.

<sup>12</sup> Vgl. c. 342 CIC sowie z. B. Norbert Lüdecke, Georg Bier, *Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung*, Stuttgart 2012, 140 oder Georg Bier, *Die Sorge des Diözesanbischofs für die Universalkirche*, in: S. Demel, K. Lüdicke (Hg.), *Zwischen Vollmacht und Ohnmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen*, Freiburg i. Br. 2015, 320–340, 327–330.

<sup>13</sup> Vgl. Marx, Abschlusspressekonferenz (Anm. 2).

<sup>14</sup> Vgl. c. 281 CIC/1917 sowie das Statut dieser Synode, in: K. Lehmann (Hg.), *Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe*, Neuausgabe, Freiburg i. Br. 2012, 856–861, sowie dessen Approbation durch die Kongregation für die Bischöfe, in: ebd., 861f.

<sup>15</sup> Warum wurde ein Synodaler Weg beschlossen und keine Synode?, in: <https://www.synodalerweg.de/faq/>.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Thomas Sternberg, Schritte auf dem *Synodalen Weg*. Beteiligungsformen in der katholischen Kirche der Bundesrepublik Deutschland, in: T. Schüller, M. Seewald (Hg.), Die Lehrkompetenz der Bischofskonferenz. Dogmatische und kirchenrechtliche Perspektiven, Regensburg 2020, 191–215, 192.

<sup>18</sup> Vgl. z. B. Wolf-Dieter Hauschild, Synode. I. Geschichtlich, in: Religion in Geschichte und Gegenwart 7, Tübingen <sup>4</sup>2004, 1970–1974, 1970.

<sup>19</sup> Vgl. Papst Franziskus, Brief v. 29.06.2019 (Anm. 4), Nr. 3.

<sup>20</sup> So die Präambel, in: [https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente\\_Rednen\\_Beitraege/Satzung-des-Synodalen-Weges.pdf](https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Rednen_Beitraege/Satzung-des-Synodalen-Weges.pdf). Nach § 18 der Satzung ist diese in Kraft getreten, nachdem sie durch die Vollversammlungen von DBK (25.09.2019) und ZdK (22.11.2019) angenommen wurde; auf welcher Rechtsgrundlage dies geschehen ist, bleibt offen. Kirchenrechtlich ist die Satzung „eine Konventionalordnung der beteiligten Akteure, an der man sich bei der Durchführung des Synodalen Weges orientiert. Eine besondere kirchenrechtliche Qualität [...] fehlt der Satzung“, weil die Bischofskonferenz diesbezüglich keine Normsetzungskompetenz besitzt und das ZdK „keine für Außenstehende verbindlichen Regelungen erlassen, sondern nur die eigene Vorgehensweise ordnen“ kann (Stephan Haering, Wie in der Politik. Der Synodale Weg: Eine kirchenrechtliche Einordnung, in: Die Tagespost welt & kirche v. 30.01.2020, 11f., 11).

<sup>21</sup> Reinhard Kardinal Marx, in: T. Gutschker, T. Jansen, Die Männerwelt aufbrechen. Dürfen Frauen Priester werden? Kardinal Marx sagt, was er für möglich hält – und was nicht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 08.09.2019, 3.

<sup>22</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden Lucas Wiegelmann, Das Briefgeheimnis. So entstand das Schreiben von Papst Franziskus an die Deutschen, in: Herder-Korrespondenz 73 (2020) Heft 10, 25f., 26.

<sup>23</sup> Ebd., 25. Vgl. diesbezüglich die Zusammenstellung bei katholisch.de, Das sind die Reaktionen auf den Papstbrief zum „synodalen Weg“. Bischöfe äußern sich zu Schreiben von Franziskus, 29.06.2019, in: <https://www.katholisch.de/artikel/22171-das-sind-die-reaktionen-auf-den-papstbrief-zum-synodalen-weg>.

<sup>24</sup> Vgl. Reinhard Kardinal Marx, Thomas Sternberg, Brief an Papst Franziskus, 14.09.2019, in: [https://www.synodalerweg.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2019/2019-147a-Brief-der-erweiterten-Gemeinsamen-Konferenz-an-Papst-Franziskus.pdf](https://www.synodalerweg.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2019/2019-147a-Brief-der-erweiterten-Gemeinsamen-Konferenz-an-Papst-Franziskus.pdf). Schon in ihrer ersten Erklärung nach Veröffentlichung des Papstbriefes hatten beide die Lesart vorgegeben, den Brief als Ermutigung zu verstehen (vgl. ZdK, Papst Franziskus schreibt Brief an das „pilgernde Volk Gottes in Deutschland“, 29.06.2019, in: <https://www.zdk.de/cache/dl-Download-Pressemitteilung-5d4e7c3e8145c7263615b3ab6219ad8a.pdf>). Bei der Herbst-Vollversammlung der DBK gab es allerdings auch kritische Stimmen, vgl. z. B. Rainer Maria Woelkis „Hinführung“ zum Papst-Brief, in: [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2019/2019-153a-Herbst-VV-Fulda-Hinfuehrung-Kard.-Woelki-zum-Brief-von-Papst-Franziskus.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2019/2019-153a-Herbst-VV-Fulda-Hinfuehrung-Kard.-Woelki-zum-Brief-von-Papst-Franziskus.pdf).

<sup>25</sup> Vgl. Papst Franziskus, Brief v. 29.06.2019 (Anm. 4), Nr. 9: Unter anderem sei „gerade in diesen Zeiten starker Fragmentierung und Polarisierung sicherzustellen, dass der *Sensus Ecclesiae* auch tatsächlich in jeder Entscheidung lebt, die wir treffen“; es gehe „um das Leben und das Empfinden mit der Kirche und in der Kirche, das uns in nicht wenigen Situationen auch Leiden in der Kirche und an der Kirche

verursachen wird.“ Die Weltkirche lebe „in und aus den Teilkirchen, so wie die Teilkirchen in und aus der Weltkirche leben und erblühen; falls sie von der Weltkirche getrennt wären, würden sie sich schwächen, verderben und sterben.“ Daraus ergebe „sich die Notwendigkeit, die Gemeinschaft mit dem ganzen Leib der Kirche immer lebendig und wirksam zu erhalten.“ Die anstehenden Herausforderungen könnten „nicht ignoriert oder verschleiert werden“; es sei aber darauf zu achten, „dass wir uns nicht in ihnen verstricken und den Weitblick verlieren, der Horizont sich dabei begrenzt und die Wirklichkeit zerbröckelt.“ Dabei befreie der *Sensus Ecclesiae* „uns von Eigenbrötelei und ideologischen Tendenzen“. Vgl. ebd., Nr. 11: „Mit dem Hintergrund und der Zentralität der Evangelisierung und dem *Sensus Ecclesiae* als bestimmende Elemente unserer kirchlichen DNA beansprucht die Synodalität bewusst[,] eine Art und Weise des Kirche-Seins anzunehmen, bei dem ‚das Ganze mehr ist als der Teil, und es ist auch mehr als ihre einfache Summe. Man darf sich also nicht zu sehr in Fragen verbeißen, die begrenzte Sondersituationen betreffen, sondern muss immer den Blick weiten, um ein größeres Gut zu erkennen, das uns allen Nutzen bringt [...]‘.“ (Hervorhebung im Original).

<sup>26</sup> Vgl. Hans Wulf, *Sentire cum ecclesia*, in: Lexikon für Theologie und Kirche 9, Freiburg i. Br. <sup>2</sup>1964, 674f., 675: „Im wirkl. Konfliktfall fordert die kirchl. Gesinnung Gehorsam gegenüber dem kirchl. Amt, allerdings entsprechend des Grades der Verbindlichkeit der Weisung des kirchl. Lehr- u. Hirtenamtes [...]. In solchem Gehorsam erweist sich allein das S. c. e. Der scheinbare Widerspruch ist mit Geduld u. Hoffnung auf das Künftige in der Einheit der Kirche auszuhalten.“

<sup>27</sup> Zum Verständnis des *Sensus Ecclesiae* bei Papst Franziskus vgl. z. B. seine Predigt v. 30.01.2014, in: [http://www.vatican.va/content/francesco/de/cotidie/2014/documents/papa-francesco-cotidie\\_20140130\\_meditazioni-15.html](http://www.vatican.va/content/francesco/de/cotidie/2014/documents/papa-francesco-cotidie_20140130_meditazioni-15.html). Demnach ruht der *Sensus Ecclesiae* „auf drei Grundpfeilern: Demut, Treue, Dienst des Gebetes“, wobei die Treue mit Gehorsam zusammenhänge: „Treue zur Kirche, Treue zu ihrem Lehramt, Treue zum Glaubensbekenntnis, Treue zur Lehre und die Bewahrung dieser Lehre“ (ebd.). Zwar behauptet Bernd Hagenkord, „Zeitenwende“ und synodaler Weg: Der Papst schreibt uns einen Brief, 29.06.2019, in: <https://paterberndhagenkord.blog/antwort-auf-die-krise-synodal-missbrauch-papstbrief/>, der Papst setze „keinen Autoritäts-Vorbehalt“ und markiere „nicht die Machtfrage“. Nach seiner Entstehungsgeschichte war das Schreiben indes „das Ergebnis eines langen Nachdenkens innerhalb der Kurie, wie man die Deutschen am besten wieder auf die Einheit mit Rom verpflichten könnte“ (Wiegelmann, Briefgeheimnis [Anm. 22], 26).

<sup>28</sup> Papst Franziskus, Ansprache an Bischöfe der ukrainischen griechisch-katholischen Kirche, 02.09.2019, in: *L'Osservatore Romano* (deutsch) v. 06.09.2019, 3.

<sup>29</sup> Nikola Eterović, Grußwort, 23.09.2019, in: <https://www.dbk.de/nc/presse/aktuelles/meldung/grusswort-von-erzbischof-dr-nikola-eterovic-apostolischer-nuntius-in-deutschland/detail/>.

<sup>30</sup> Vgl. Kongregation für die Bischöfe, Schreiben v. 04.09.2019 (Anm. 6), 1f.

<sup>31</sup> Vgl. PCLT, Schreiben v. 01.08.2019 (Anm. 6), 1.

<sup>32</sup> Ebd., 2.

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Vgl. Internationale Theologische Kommission, *Die Synodalität in Leben und*

Sendung der Kirche (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 215), Bonn 2018, 58 Nr. 69 (Hervorhebung im Original). Vgl. das entsprechende Zitat mit betonender Hervorhebung des letzten Satzes im Schreiben des PCLT v. 01.08.2019 (Anm. 32), 3.

<sup>35</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II., Motuproprio „Tredecim anni“, 06.08.1982, in: *Acta Apostolicae Sedis* 74 (1982) 1201–1205, 1202f., Nrn. 1–4.

<sup>36</sup> Reinhard Kardinal Marx, Abschlusspressekonferenz der DBK-Vollversammlung, 26.09.2019, in: <https://www.dbk.de/nc/presse/aktuelles/meldung/abschlusspressekonferenz-der-herbst-vollversammlung-2019-der-deutschen-bischofskonferenz-in-fulda/detail/>.

<sup>37</sup> Vgl. Matthias Kopp, Erklärung zum Schreiben der Kongregation für die Bischöfe vom 4. September 2019, 13.09.2019, in: <https://www.dbk.de/nc/presse/aktuelles/meldung/synodaler-weg-der-kirche-in-deutschland/detail/>. Ob die im November 2019 durch die Vollversammlungen von DBK und ZdK beschlossene Fassung dem Papst noch einmal vorgelegt wurde, wie die Bischofskongregation dies gefordert hat, ist nicht bekannt.

<sup>38</sup> Vgl. die entsprechende Kritik des PCLT, Schreiben v. 01.08.2019 (Anm. 32), 2.

<sup>39</sup> Alle Mitglieder der Synodalversammlung haben gleiches Stimmrecht (Art. 3 Abs. 2 Satz 2) und die Synodalversammlung besteht aus 121 Laien und nur 109 Klerikern, von denen lediglich 69 Bischöfe sind (Art. 3 Abs. 1).

<sup>40</sup> Vgl. Harald Dreßing u. a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Mannheim – Heidelberg – Gießen 2018, in: [https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/forschung/forschungsverbuende/MHG-Studie-gesamt.pdf](https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/downloads/forschung/forschungsverbuende/MHG-Studie-gesamt.pdf), 17f.

<sup>41</sup> Vgl. hierzu Bernhard Sven Anuth, (Voll-)Macht als Dienst!? Eine kanonistische Problemanzeige zu Konsequenzen amtlicher Ekklesiologie, in: D. Reisinger (Hg.), *Gefährliche Theologien. Wenn theologische Ansätze Machtmissbrauch legitimieren*, Regensburg 2021, 153–168.

<sup>42</sup> Vgl. den vom Synodalforum „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche“ am 03.12.2020 beschlossenen „Grundtext“, in: [https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente\\_Redden\\_Beitraege/Online-Konferenz-210104-2-Synodalforum-I-Grundtext-1.pdf](https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Redden_Beitraege/Online-Konferenz-210104-2-Synodalforum-I-Grundtext-1.pdf).

<sup>43</sup> Vgl. schon Norbert Lüdecke, Die Rechtsgestalt der römisch-katholischen Kirche, in: M. Klöcker, U. Tworuschka (Hg.), *Handbuch der Religionen*, München seit 1997 (Loseblattwerk), II-1.2.3.0, 1–17 (16. Erg.-Lfg. 2007), 15. Michael Seewald, *Reform – Dieselbe Kirche anders denken*, Freiburg i. Br. 2019, 148 spricht von einer „dogmatischen Selbstknebelung“.

<sup>44</sup> Sie wäre danach aus lehramtlicher Sicht nicht mehr dieselbe und insbesondere nicht mehr die Kirche, die Christus nach ihrem amtlichen Selbstverständnis gewollt und gestiftet hat (*Lumen gentium* 8).

<sup>45</sup> Vgl. Kongregation für den Klerus, *Das Geschenk der Berufung zum Priestertum. Ratio Fundamental Institutionis Sacerdotalis*, 08.12.2016 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 209), Bonn 2017, Nr. 84e u. 110.

<sup>46</sup> Vgl. PO 16 und v. a. Papst Paul VI., Enzyklika „*Sacerdotalis Coelibatus*“, 24.06.1967, in: *Acta Apostolicae Sedis* 59 (1967) 657–697 sowie zum Ganzen Nor-

bert Lüdecke, Zölibat. II. In der christlichen Kirche, in: Religion in Geschichte und Gegenwart 8, Tübingen <sup>4</sup>2005, 1896–1898.

<sup>47</sup> In der lateinischen Kirche werden entsprechende Befreiungen zwar selten, bei Konvertiten aber doch immer wieder erteilt; in den katholischen Ostkirchen gibt es regulär unverheiratete und verheiratete Kleriker (c. 364 CCEO).

<sup>48</sup> Vgl. zuletzt etwa Hubert Wolf, Zölibat. 16 Thesen, München 2019.

<sup>49</sup> Bischofssynode – Sonderversammlung für Amazonien, Amazonien: Neue Wege für die Kirche und eine ganzheitliche Ökologie. Schlussdokument, 25.10.2019, übers. v. Norbert Arntz und Thomas Schmidt, Aachen – Essen 2019, 66 Nr. 111.

<sup>50</sup> Vgl. Papst Franziskus, in: Antonio Spadaro, Il governo di Francesco. È ancora attiva la spinta propulsiva del pontificato?, in: La Civiltà Cattolica 171 (2020) Heft 4085, 350–364, 356.

<sup>51</sup> ZdK, Pressemeldung v. 10.05.2019 (Anm. 3).

<sup>52</sup> Synodalforen, in: <https://www.synodalerweg.de/struktur-und-organisation/synodalforen>.

<sup>53</sup> Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“, 22.05.1994, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 117, Bonn <sup>2</sup>1995, 4–7, Nr. 4. Vgl. zur lehrrechtlichen Einordnung und zur theologischen Diskussion darüber ausführlich Norbert Lüdecke, Also doch ein Dogma? Fragen zum Verbindlichkeitsanspruch der Lehre über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen aus kanonistischer Perspektive. Eine Nachlese, in: W. Bock, W. Lienemann (Hg.), Frauenordination (Studien zu Kirchenrecht und Theologie 3, Texte und Materialien Reihe A Nr. 47), Heidelberg 2000, 41–119.

<sup>54</sup> Der Präfekt der Glaubenskongregation hat die amtliche Position 2018 nochmals bekräftigt: Es erfülle ihn „mit großer Sorge, dass in einigen Ländern Stimmen zu hören sind, die den endgültigen Charakter der genannten Lehre wieder in Zweifel ziehen.“ Dies wecke „große Verwirrung unter den Gläubigen, und zwar nicht nur bezüglich des Weihesakraments, das zur göttlichen Verfassung der Kirche gehört, sondern auch bezüglich des ordentlichen Lehramts, das die katholische Lehre unfehlbar vorlegen kann“, so Luis Ladaria, Zeichen Christi, des Bräutigams. Zu einigen Zweifeln über den definitiven Charakter der Lehre von *Ordinatio sacerdotalis*, in: L'Osservatore Romano (deutsch) v. 08.06.2018, 7.

<sup>55</sup> Vgl. ausführlich und mit Belegen Bernhard Sven Anuth, Möglichkeit und Konsequenzen eines sakramentalen Frauendiakonats. Kanonistische Perspektiven, in: Ders., B. Dennemarck, S. Ihli (Hg.), „Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen“. Festschrift für Andreas Weiß (Eichstätter Studien. Neue Folge 84), Regensburg 2020, 41–70, bes. 49–52 u. 58f.

<sup>56</sup> Kirchliche Ämter, die der vollen Seelsorge dienen, sind Priestern vorbehalten (c. 150 CIC), für die Leitung einer Teilkirche mit entsprechender Gesetzgebungskompetenz ist in der Regel sogar die Bischofsweihe erforderlich (cc. 368–371 CIC), auch die stellvertretenden Ämter des General- und Bischofs- sowie des Gerichtsvikars (Offizial) und der Vizeoffiziale (cc. 478 § 1; 1420 § 4 CIC) können nur Priestern übertragen werden. Die Ausübung des autoritativen kirchlichen Lehramts, dem die Gläubigen rechtlich Gehorsam schulden, setzt die Bischofsweihe voraus (cc. 749f.; 752f. CIC).

<sup>57</sup> Die Bischöfe als Träger des partikularkirchlichen Lehramts (c. 753 CIC) sind ge-

genüber universalkirchlichen Lehren selbst zum Gehorsam verpflichtet. Wo es solche Vorgaben gibt, können sie ihr Lehramt nur innerhalb des dadurch abgesteckten Rahmens ausüben. Vgl. z. B. Bernhard Sven Anuth, Lehramt der Bischofskonferenz? Kirchenrechtliche Überlegungen zu Reichweite und Grenzen der Lehrkompetenz von Bischofskonferenzen, in: Schüller, Seewald (Hg.), Lehrkompetenz (Anm. 17), 81–112.

<sup>58</sup> Vgl. Synodalforen (Anm. 52).

<sup>59</sup> Vgl. zum Folgenden Bernhard Sven Anuth, Nur in der Hetero-Ehe? Verbindlichkeit und Entwicklungspotenzial lehramtlicher Sexualmoral, 20.02.2020, in: <https://www.feinschwarz.net/nur-in-der-hetero-ehe-verbindlichkeit-und-entwicklungspotenzial-lehramtlicher-sexualmoral/>.

<sup>60</sup> Papst Johannes Paul II., Enzyklika „Veritatis splendor“, 06.08.1993 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 111), Bonn <sup>5</sup>1995, Nrn. 9, 81 u. bes. 115 hat als unfehlbare Lehre des Bischofskollegiums bekräftigt, dass Ehebruch ausnahmslos immer schwere Sünde ist; die Kongregation für die Glaubenslehre nennt die Unrechtmäßigkeit der Unzucht in ihrer Lehrmäßigen Note v. 29.06.1998, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 144, Bonn 1998, 17–25, Nr. 11, mit Verweis auf den Weltkatechismus als Beispiel für eine ebenfalls vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt des Bischofskollegiums unfehlbar vorgelegte Lehre.

<sup>61</sup> Papst Franziskus, Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Amoris laetitia“, 19.03.2016 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 204), Bonn 2016, Nr. 251 mit Verweis auf die Relatio finalis 2015, Nr. 76; vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen, 03.06.2003 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 162), Nr. 4.

<sup>62</sup> ZdK, Leitantrag des Präsidiums v. 10.05.2019, in: <https://www.zdk.de/veroeffentlichungen/reden-und-beitraege/detail/Synodaler-Weg-Leitantrag-des-Praesidiums-424e/> (im Original z. T. hervorgehoben).

<sup>63</sup> Dass., Pressemeldung v. 10.05.2019 (Anm. 3) (Hervorhebung B. A.).

<sup>64</sup> Hans Joachim Meyer, Päpstlicher Segen, in: Herder-Korrespondenz 73 (2019) Heft 9, 6.

<sup>65</sup> Norbert Lüdecke, Die Freiheit des „Herrn Woelki“, 04.02.2020, in: <https://www.feinschwarz.net/die-freiheit-des-herrn-woelki/>, nennt den Synodalen Weg und dessen „voice fiction“ in Gestalt eines Stimmrechts für Beschlüsse mit dem Inhalt ‚unverbindlicher Ratschlag‘ daher „Partizipations-Avatare“.

<sup>66</sup> Vgl. Rudolf Voderholzer, Persönliche Erklärung v. 26.09.2020, in: <https://www.bistum-regensburg.de/news/persoенliche-erklaerung-von-bischof-dr-rudolf-voderholzer-6979/>, der sich vorbehält, „nach den ersten Erfahrungen gegebenenfalls ganz auszusteigen. Kriterium ist die Beachtung der von Papst Franziskus ange-mahnten und in der Präambel der Satzung festgehaltenen ‚Leitplanken‘: Primat der Evangelisierung, Sensus ecclesiae, Berücksichtigung der Einheit mit der Weltkirche (und damit Treue zur Lehre der Kirche).“ Der Erzbischof von Köln hat Anfang 2020 erklärt, er könne den Punkt, von dem an er den Synodalen Weg nicht mehr weiter mitgehen könne, noch nicht benennen, werde darüber aber ebenso frei entscheiden wie über die Umsetzung der Voten des Synodalen Weges, in: Benjamin Leven, Volker Resing, „Ich lasse mich in aller Offenheit auf diesen Weg ein“.

Kardinal Rainer Maria Woelki im Gespräch, in: Herder-Korrespondenz 74 (2020) Heft 2, 17–21, 19.

<sup>67</sup> Schüller, Grenzen (Anm. 11), 79.

<sup>68</sup> Nach Julia Knop, Synodaler Weg: „Kein System heilt sich von selbst“ – Prof. Dr. Julia Knop über kirchliche Autorität und die erste Synodalvollversammlung, 10.02.2020, in: <https://theologie-aktuell.uni-erfurt.de/synodaler-weg-1-kein-system-heilt-sich-von-selbst/>, habe „bereits die erste Synodalversammlung eine *Er-fahrung* von Partizipation ermöglicht“ und so „die künstliche Trennung und hierarchische Zuordnung von Beratung und Entscheidung eines Besseren belehrt“ (Hervorhebung im Original). So verstanden ist „Partizipation“ allerdings ein eklesio-politisch blinder und zur Verschleierung einsetzbarer Begriff. Vgl. Bernhard Sven Anuth, Partizipation in der Pfarrei – Möglichkeiten und Grenzen lokaler Kirchenentwicklung, in: M. Etscheid-Stams u. a. (Hg.), Gesucht: Die Pfarrei der Zukunft. Der kreative Prozess im Bistum Essen, Freiburg i. Br. 2020, 301–312, 303.

<sup>69</sup> Matthias Sellmann, Wie umgehen mit den Ohrfeigen der Anderen? Einführung in diesen Band, in: B. Jürgens, M. Sellmann (Hg.), Wer entscheidet, wer was entscheidet? Zum Reformbedarf kirchlicher Führungspraxis (Quaestiones disputatae 312), Freiburg i. Br. 2020, 9–22, 15.

<sup>70</sup> Hubert Wolf, in: J. Frank, Ein Kirchenbild aus Stahlbeton. Der Historiker Hubert Wolf über die Erfindung der päpstlichen Unfehlbarkeit vor 150 Jahren, in: Kölner Stadt-Anzeiger v. 20.08.2020, 20.

<sup>71</sup> Papst Franziskus, Ansprache v. 25.11.2020 bei der Generalaudienz, in: L’Osservatore Romano (deutsch) v. 04.12.2020, 2.

<sup>72</sup> Papst Franziskus, Ansprache v. 17.10.2015 bei der 50-Jahr-Feier zur Errichtung der Bischofssynode, in: L’Osservatore Romano (deutsch) v. 30.10.2015, 7f., 8 mit Zitat aus LG 23.

<sup>73</sup> Vgl. Papst Franziskus, Apostolische Konstitution „Episcopalis communio“, 15.09.2018, in: [http://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_constitutions/documents/papa-francesco\\_costituzione-ap\\_20180915\\_episcopalis-communio.html](http://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20180915_episcopalis-communio.html), Art. 6 in Verbindung mit dem gemäß Art. 5 § 2 vom Generalsekretariat der Bischofssynode veröffentlichten Ablauf des „synodalen Prozesses“ zur Vorbereitung der XVI. Ordentlichen Generalversammlung (2021–2023), in: <http://www.synod.va/content/synod/en/news/document-of-the-synodal-process-xvi-ordinary-general-assembly-o.html>.

<sup>74</sup> Thomas Sternberg hält es für „ein bestätigendes Zeichen, dass der Heilige Vater die [...] Bischofssynode in Rom zu einem zweijährigen Prozess für die Weltkirche ausbaut und dafür auch den Titel des deutschen Reformprozesses ‚Synodaler Weg‘ gebraucht“, zitiert nach: ZdK, Pressemitteilung v. 21.05.2021, in: <https://www.zdk.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detail/ZdK-freut-sich-ueber-Synodalen-Weg-fuer-die-Weltkirche-1397u/>.

<sup>75</sup> Vgl. o. Anm. 28f. u. 33f.